



# KONFERENZEN

(SchUG §57)



## Zwei Arten von Konferenzen

- die Schulkonferenz (SchulleiterIn + LehrerInnen)
- die Klassenkonferenz (alle LehrerInnen einer Klasse)



## Aufgabenbereich von Konferenzen

- Erfüllung der durch die Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben
- Beratung gemeinsamer Fragen der Planungsarbeit, des Unterrichts, der Erziehungs- und Bildungsarbeit, der Fortbildung, der Evaluation.
- Es sind jedenfalls jene Angelegenheiten zu beraten, deren Behandlung von einem Drittel der für die Teilnahme an der Konferenz jeweils in Betracht kommenden LehrerInnen verlangt wird (SchUG §57 Abs.1).



## Einberufung / Anträge

Die Einberufung einer Schulkonferenz erfolgt unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch die Schulleitung oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der LehrerInnen. Empfehlenswert ist es, die Konferenz mindestens eine Woche vorher einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung können bis spätestens zwei Unterrichtstage vor der Konferenz eingebracht werden.



## Beschlussfähigkeit

- bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der LehrerInnen
- Stimmübertragung ist nicht möglich

- Stimmenthaltung ist nur im Falle der Befangenheit möglich
- Beschluss mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes



## Beginn / Dauer

Die Dauer einer Schulkonferenz sollte zweieinhalb Stunden nicht übersteigen bzw. wird empfohlen, im Vorhinein auch das geplante Ende festzulegen.



## Protokoll

Über den Verlauf einer Konferenz ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen. Das Konferenzprotokoll ist für alle LehrerInnen zur Einsicht und zur Kenntnisnahme aufzulegen. Bei Unstimmigkeiten können Ergänzungen bzw. Richtigstellungen beigelegt werden.



## Elektronische Konferenzen (§ 11 COVID-19-Schulverordnung 2020/21)

- (1) Zu Beratungen und Beschlussfassungen von **Konferenzen**, Kommissionen und **schulpartnerschaftlichen Gremien** kann mittels elektronischer Kommunikation eingeladen und **durchgeführt werden**.
- (2) Konferenzen und schulpartnerschaftliche Gremien sind **beschlussfähig**, wenn die für eine Beschlussfassung bei physischer Abhaltung **erforderliche Anzahl an Mitgliedern gleichzeitig im virtuellen Raum anwesend** sind.
- (3) **Beschlüsse** können dabei während der elektronischen Konferenz **gefasst**, schriftlich protokolliert und anschließend im Umlaufweg auch elektronisch gezeichnet werden.



Willi Witzemann  
Vors. Personalvertretung  
0664 26 85 716  
[willi.witzemann@vorarlberg.at](mailto:willi.witzemann@vorarlberg.at)



Alexandra Loser  
Vors. Stellvertreterin im ZA  
0664 16 25 988  
[alexandra.loser@vorarlberg.at](mailto:alexandra.loser@vorarlberg.at)



Hannes Nöbl  
Mitglied im ZA  
0660 52 72 105  
[h.noeb@ptsfe.snv.at](mailto:h.noeb@ptsfe.snv.at)